

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

# **EINLADUNG ZUR 68. GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Botschaft und Anträge

**Donnerstag, 9. Juni 2022**

Dorfzentrum Bottighofen, 20.00 Uhr

**Begrüssung**  
**Wahl der Stimmzählenden**

**Traktandenliste**

- 1. Protokoll der 67. Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021**
- 2. Rechnung 2021**
- 3. Einbürgerungsgesuche von**
  - a. Jäger, Rainer Konrad mit Laura
  - b. Marini, Tobias mit Mariella Louisa und Marisol Elice
  - c. Rissling, Ida
- 4. Kreditantrag Sanierung und Aufwertung Wigärtlistrasse**
- 5. Kreditantrag Sanierung Trafostation Seestrasse**
- 6. Genehmigung Gasreglement**
- 7. Genehmigung Abfallreglement**
- 8. Verschiedenes**
- 9. Umfrage**

## HINWEISE

### **Botschaft und Anträge**

Die Einladung zur Gemeindeversammlung, die Botschaften und die Anträge sind in zwei Dokumenten im Format A5 gebunden. Weitere Exemplare sowie die vollumfängliche Fassung der Rechnung können gratis am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auch im Internet ([www.bottighofen.ch](http://www.bottighofen.ch)) abrufbar.

### **Stimmausweis**

Als Stimmausweis gilt der persönlich zugestellte **Stimmausweis der separat im Couvert** enthalten ist. Der Stimmausweis ist beim Eintritt ins Versammlungslokal abzugeben. Fehlende Stimmausweise sind rechtzeitig, d.h. bis spätestens Freitag, 3. Juni 2022, bei der Gemeindeverwaltung (058 346 80 00) zu verlangen.

### **Anträge**

Wer das Wort an der Versammlung ergreifen will, wird gebeten, das Mikrofon zu benutzen.

## **1. Protokoll der 67. Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021**

Das Protokoll der 67. Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wurde von der Gemeindebehörde am 21. Dezember 2021 eingesehen und zur Publikation freigegeben. Das Protokoll lag bereits vom 7. Januar 2022 bis 4. Februar 2022 zur Einsicht auf. Es kann ab dem 12. Mai 2022 im Vorraum der Gemeindeverwaltung nochmals eingesehen werden.

Das Protokoll ist auch im Internet unter [www.bottighofen.ch](http://www.bottighofen.ch) aufgeschaltet.

**Antrag: Die Gemeindebehörde bittet Sie, das Protokoll der 67. Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 zu genehmigen.**

## **2. Rechnung 2021**

Die Rechnung 2021 mit den dazugehörigen Kommentaren ist in der beiliegenden Broschüre abgedruckt.

Die Gemeindebehörde hat an ihrer Sitzung vom 28. März 2022 entschieden, der Gemeindeversammlung zu empfehlen, den Brutto-Ertragsüberschuss von Fr. 1'283'182.61 dem Eigenkapital zuzuführen. Gemäss Weisung der kantonalen Finanzkontrolle muss dieser bereits verbucht der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

**Antrag: Die Gemeindebehörde beantragt den Stimmberechtigten, der Jahresrechnung 2021 inklusive Gewinnverwendung zuzustimmen.**

### 3. Einbürgerungsgesuche

#### a. Jäger, Rainer Konrad mit Laura

Rainer Konrad Jäger wurde am 22. Februar 1966 in Messkirch (Baden-Württemberg, Deutschland) und seine Tochter Laura Jäger am 18. März 2009 in Radolfzell am Bodensee (Baden-Württemberg, Deutschland) geboren. Sie besitzen beide die deutsche Staatsangehörigkeit.

Zuzug in Bottighofen per	15. September 2007
Einreise in die Schweiz per	1. Januar 1999
Wohnhaft in	Bottighofen, Mühlepark 3
Zivilstand	geschieden
Beruf	Informatiker

#### b. Marini, Tobias mit Mariella Louisa und Marisol Elice

Tobias Marini kam am 3. Februar 1976 in Wedel (Schleswig-Holstein, Deutschland) und seine Töchter Mariella Louisa Marini am 30. September 2015 in Münsterlingen TG sowie Marisol Elice Marini am 23. September 2018 ebenfalls in Münsterlingen TG zur Welt. Alle drei besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Zuzug in Bottighofen per	1. Juli 2012
Einreise in die Schweiz per	1. Juli 2012
Vorherige Aufenthalte in der Schweiz	2009 bis 2012
Wohnhaft in	Bottighofen, Pünt 5
Zivilstand	verheiratet
Beruf	Unternehmer

#### c. Rissling, Ida

Ida Rissling erblickte am 12. Juli 1970 in Karaganda (Kasachstan) das Licht der Welt. Sie ist deutsche Staatsangehörige.

Zuzug in Bottighofen per	1. November 2011
Einreise in die Schweiz per	18. April 2011
Wohnhaft in	Bottighofen, Mühlepark 1
Zivilstand	ledig
Beruf	Ärztin

Die Einbürgerungskommission hat in einem Vorverfahren die finanziellen Verhältnisse, den Leumund und die Assimilation der Bewerber geprüft. Aufgrund dieser hat die Gemeindebehörde beschlossen, der Gemeindeversammlung die Aufnahme der Gesuchsteller ins Gemeindebürgerrecht von Bottighofen zu beantragen.

**Antrag: Die Gemeindebehörde bittet Sie, den drei Einbürgerungsgesuchen zuzustimmen.**

### 4. Kreditantrag Sanierung und Aufwertung Wigärtlistrasse

In der Wigärtlistrasse muss die Wasserleitung ersetzt werden. Zusammen mit dieser Sanierung wird auch die Leerrohranlage der elektrischen Erschliessung erweitert. Im Zuge der dann notwendigen Strasseninstandstellung soll die Möglichkeit genutzt werden, auch den Strassenraum aufzuwerten.

#### Sanierungsumfang Wasserversorgung

Die heutige Erschliessung der Wasserversorgung ist durch eine über 50-jährige duktile Gussleitung im Trasse der Wigärtlistrasse sichergestellt. Sie soll nun durch eine Kunststoffleitung PE 125 ersetzt werden. Die Arbeiten erfolgen im konventionellen Grabenbau. Im Zuge dieser Arbeiten sind auch die beiden Hydranten neu zu erschliessen. Die Hausanschlüsse werden im Strassenbereich saniert und mittels Schieber an die neue Hauptleitung angeschlossen. Ältere Hausanschlussleitungen werden bis zum Abstellorgan in die Liegenschaften ersetzt, diese Massnahmen erfolgen in Koordination mit der Sanierung der elektrischen Versorgung.

#### Elektrische Versorgung

Die Elektra Bottighofen nutzt den Ersatz der Wasserleitung, um gleichzeitig ihre Leerrohr- und Kabelanlagen zu sanieren und zu erweitern. Wo immer möglich werden bei den Grabarbeiten Synergien mit der Wasserversorgung genutzt. Um die Versorgungssicherheit an der Wigärtlistrasse zu erhöhen, ist eine neue Verteilkabine geplant, von welcher die einzelnen Liegenschaften mehrheitlich neu versorgt werden. Durch den Wegfall der Gusswasserleitung wird zudem, für die Aufrechterhaltung der Erdungsanlagen, ein Cu-Erdraht mitverlegt.

#### Weitere Werkleitungen

Für die Gemeinde Bottighofen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) überarbeitet worden. Im Zuge dieser Studie sind sämtliche Kanäle der Gemeinde mittels Kamera befahren und die Aufzeichnungen ausgewertet worden. Der Mischwasserkanal in der Wigärtlistrasse weist keinen Sanierungsbedarf auf.

Die Gemeindebehörde hat bezüglich Gasversorgung entschieden, keine weiteren neuen Gebiete mit dieser fossilen Energie zu erschliessen und verzichtet damit auf die Verlegung einer neuen Gasleitung in der Wigärtlistrasse.

#### Strassensanierung

Nach den umfangreichen Werkleitungsarbeiten wird die Strasse auf der ganzen Länge saniert. Sondagen haben ergeben, dass die Foundation in genügender Stärke vorhanden ist. Dadurch ist nur der Ersatz der Beläge und Randabschlüsse notwendig. Die Wigärtlistrasse stellt mit einer Ausbaulänge von ca. 250 m eine gerade Verbindung von der Rigistrasse an die Höhgasse dar. Sie hat mit einer Vermarkungs- und Ausbaubreite von 6,00 m und einem Trottoir von 2,00 m vorwiegend eine Erschliessungsfunktion. Um diese Erschliessungsfunktion noch stärker zu betonen, wird der Strassenraum mit Strassenbäumen bepflanzt, dadurch wird die Geschwindigkeit

gesenkt, der Strassenraum aufgewertet und ein Beitrag an die Biodiversität sowie an eine bessere Behaglichkeit geleistet.

Durch die Sanierung der Strassenbeleuchtung wird die Ausleuchtung an der Wigärtlistrasse optimiert. Dies bedeutet, dass die Kandelaberstandorte zum Teil angepasst werden. Der Ausbau der neuen Strassenbeleuchtung wird in LED erfolgen.

Der Gemeinderat ist überzeugt mit diesen Massnahmen die langfristige Versorgungssicherheit der Werke sicher zu stellen und eine siedlungsorientierte und zeitgemässe Aufwertung des Strassenraumes der Wigärtlistrasse zu erreichen. Es werden folgende Kredite beantragt:

Wasserversorgung:	Fr.	210'000.00
Elektrische Versorgung	Fr.	260'000.00
Strassenbau (inkl. Beleuchtung)	Fr.	550'000.00

**Total Kreditantrag** Fr. 1'020'000.00

**Antrag: Die Gemeindebehörde bittet den Souverän, den Kredit für die Sanierung und den Ausbau der Wigärtlistrasse im Umfang von Fr. 1'020'000.– zu genehmigen.**

## 5. Kreditantrag Sanierung Trafostation Seestrasse

Die Trafostation (TS) Seestrasse versorgt das Gebiet zwischen dem Bärenkreisel und dem Bahnübergang bei der Unteren Mühle Bottighofen (UMB).

In dieser TS erfüllt die bestehende Mittelspannungsanlage (Typ: Unifluorc) den geforderten Personenschutz nicht mehr und ist vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) abgeschätzt und zur Sanierung empfohlen worden.

Im Zuge der Auswechslung der Mittelspannungsanlage wird auch der bestehende Transformator, welcher altersmässig seine Lebensdauer erreicht hat, ersetzt und verstärkt, damit dieser leistungsmässig der gegebenen Situation wieder gerecht wird.

Die Sanierung der TS Seestrasse ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Die geplanten Arbeiten lösen Investitionen in der Höhe von Fr. 120'000.00 aus.

**Antrag: Die Gemeindebehörde bittet die Stimmberechtigten, dem Kredit für die Sanierung der TS Seestrasse im Betrag von Fr. 120'000.– zuzustimmen.**

## 6. Genehmigung Gasreglement

Das heute gültige Gasreglement stammt aus dem Jahr 1995 und damit den Anfängen der Politischen Gemeinde.

Aus diesem Grund erhält das Reglement ein neues Gewand.

Im Anhang I finden Sie die neue Version. Das heute gültige Gasreglement finden Sie auf unserer Homepage. Gerne stellen wir Ihnen dieses auch zu.

**Antrag: Die Gemeindebehörde beantragt Ihnen, dem Gasreglement 2022 zuzustimmen.**

## 7. Genehmigung Abfallreglement

Im Zuge der Überprüfung und allfälligen Überarbeitung der gemeindeeigenen Regelwerke wurde auch das Abfallreglement aus dem Jahre 1997 erneuert. Die Version, welche auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt werden soll, wurde durch das kantonale Amt für Umwelt am 15. Februar 2022 vorgeprüft. Den zur Diskussion stehenden Vorschlag finden Sie im Anhang II, das heute gültige Reglement über die Abfallbewirtschaftung finden Sie auf unserer Homepage. Gerne stellen wir Ihnen dieses auch zu.

**Antrag: Die Gemeindebehörde ersucht den Souverän um Genehmigung des Abfallreglements 2022.**

## 8. Verschiedenes

## 9. Umfrage

**BOTTIGHOFEN**



attraktiv mit hoher Lebensqualität

# **Gasreglement**

## **Politische Gemeinde Bottighofen**

# Gasreglement

Die Politische Gemeinde Bottighofen erlässt gestützt auf Art. 3.10.5 der Gemeindeordnung das folgende Reglement.

Hinweis zur Schreibform:

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck Art. 1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Gasversorgungsanlagen, die Finanzierung der Gasversorgung und die Beziehung zwischen dem Gaswerk und den Gasbezügern, nachstehend Kunden genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Geltungsbereich Art. 2 <sup>1</sup> Das Reglement gilt für das durch das Gaswerk der Politischen Gemeinde Bottighofen versorgte Gebiet.  
<sup>2</sup> Für die Versorgung von Grossbezügern können spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

Organisation und Betriebsführung Art. 3 <sup>1</sup> Das Gaswerk ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Bottighofen. Verwaltung und Organisation sind Sache der Gemeindebehörde Bottighofen.  
<sup>2</sup> Die strategische und fachtechnische Betriebsführung kann einer Werkkommission übertragen werden. Sie wird durch die Gemeindebehörde gewählt.  
<sup>3</sup> Die Gemeindebehörde kann einzelne Bereiche externen Fachstellen übertragen.

Eigentümer Art. 4 Eigentümer im Sinne dieses Reglements sind Grundeigentümer und Baurechtsnehmer von Liegenschaften mit einem Gasanschluss.

Gebühren und Tarife Art. 5 Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilernetz anerkennen Eigentümer und Kunden die geltenden Gebühren und Tarife.

Planung Art. 6 Das Gaswerk erarbeitet eine generelle Gasversorgungsplanung.

Leitungskataster Art. 7 Das Gaswerk führt über sämtliche verlegte Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

## II. Versorgungsanlagen

Definition und Begriffe Art. 8 <sup>1</sup> Versorgungsanlagen sind für den Transport und die Verteilung des Gases notwendige Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwerkssystem).

<sup>2</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitung die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen. Transportleitungen verbinden Anlagenteile ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Haupt- und Versorgungsleitungen dienen der Grob- und Feinerschliessung von Grundstücken.

Eigentum Art. 9 Versorgungsanlagen sind im Eigentum des Gaswerkes oder des Zweckverbandes Gasversorgung Oberthurgau See (GOS).

Anspruch auf Versorgung Art. 10 Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Versorgung mit Gas besteht nicht.

Beanspruchung privater Grund Art. 11 Grundeigentümer sind gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu dulden. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet.

Zugang Art. 12 Der Zugang zu den Anlagenteilen muss für das Gaswerk jederzeit gewährleistet sein.

Schutz der öffentlichen Anlagen Art. 13 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt, Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund durchzuführen, hat sich vorgängig beim Gaswerk über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Haftung Art. 14 Bei Beschädigungen von Versorgungsanlagen trägt der Verursacher die Instandstellungskosten sowie einen allfälligen Schadenersatz.

## III. Hausanschluss

Definition und Begriffe Art. 15 Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der öffentlichen Leitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bezeichnet. Abzweiger von Versorgungsleitungen und Absperrorgane sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Eigentum Art. 16 Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn im Privatgrund liegend, und die Messeinrichtung stehen im Eigentum des Gaswerkes. Alle übrigen Teile sind im Eigentum der Eigentümer.

Planung und Bau Art. 17 <sup>1</sup> Für die Erstellung der Hausanschlussleitung ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Einwilligung des Eigentümers beim Gaswerk ein Gesuch mit Installationsanzeige einzureichen. Mit dem Bau der Leitung darf erst nach der Bewilligung durch das Gaswerk begonnen werden.  
<sup>2</sup> Das Gaswerk bestimmt die Grösse der Hausanschlussleitung nach den gültigen Regeln der Technik.  
<sup>3</sup> Die Hausanschlussleitung wird durch das Gaswerk erstellt.

Durchleitungsrecht Art. 18 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Eigentümers.

Zahl der Anschlüsse	Art. 19	<p><sup>1</sup> Für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Das Gaswerk bestimmt die Leitungsführung, den Standort des Haupthahns und der Messeinrichtung.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist ein Grundbucheintrag notwendig, welcher neben den Eigentumsverhältnissen auch den Kostenteiler für die Erstellung, die Sanierung und den Unterhalt regelt.</p>
Unterhalt, Ersatz	Art. 20	<p><sup>1</sup> Mängel an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung sind dem Gaswerk sofort mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <p>a. bei mangelhaftem Zustand</p> <p>b. bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitung aus betriebstechnischen Gründen</p> <p>c. nach Erreichen der Lebensdauer</p>
Kosten von Hausanschlussleitungen	Art. 21	<p><sup>1</sup> Die Kosten der Neuerstellung gehen zu Lasten des Eigentümers.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die Sanierung und den Ersatz werden wie folgt getragen:</p> <p>a. Im öffentlichen Grund: Gaswerk</p> <p>b. Im privaten Grund: Eigentümer</p> <p><sup>3</sup> Verursacht ein Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.</p>
Abtrennung	Art. 22	Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom Gaswerk zu Lasten des Kunden oder Eigentümers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichern.

#### IV. Haustechnik

Definition und Begriffe	Art. 23	Haustechnikanlagen sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahme-/Verbraucherstellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.
Eigentum	Art. 24	Haustechnikanlagen stehen im Eigentum des Eigentümers.
Planung und Bau	Art. 25	<p><sup>1</sup> Sämtliche Installationen sind nach dem geltenden Recht, dem vorliegenden Reglement und unter Berücksichtigung der Leitsätze des Schweizerischen Fachverbands des Gas- und Wasserfaches (SVGW) über die Ausführung von Gasinstallationen auszuführen und zu unterhalten. Installationen müssen durch ausgewiesene, konzessionierte Firmen ausgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist.</p> <p><sup>3</sup> Jede Neuinstallation ist dem Gaswerk auf entsprechendem Formular inkl. den geforderten Beilagen vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung durch das Gaswerk begonnen werden. Änderungen an bestehenden Installationen müssen sofort nach Beendigung der Arbeit schriftlich gemeldet werden.</p>

Anmeldung	Art. 26	Der Installateur ist verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Gasinstallation beim Gaswerk anzumelden.
Prüfung von Neuinstallationen	Art. 27	Jede Neuinstallation wird vom Gaswerk vor Inbetriebsetzung auf Dichtigkeit und Dimensionierung entsprechend dem Schema geprüft. Der Installateur hat die Prüfung vorzubereiten und der Abnahme beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Unterputzleitungen haben bei der Prüfung offen zu liegen. Verputzte Leitungen werden nicht abgenommen. In nicht geprüfte und nichtabgenommene Leitungen wird kein Gas abgegeben. Durch die Prüfung übernimmt das Gaswerk keinerlei Haftung gegenüber Kunden, Eigentümern, Installateuren oder Drittpersonen. Sie entbindet im Besonderen weder den Installateur noch den Eigentümer von ihrer vertraglichen und ausservertraglichen Haftung.
Unterhalt	Art. 28	<p><sup>1</sup> Die Kunden und Eigentümer haben vom Gaswerk festgestellte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist und auf eigene Kosten zu beheben. Selbst festgestellte und offensichtliche Mängel sind dem Gaswerk unverzüglich zu melden und nach dessen Anweisung zu beheben.</p> <p><sup>2</sup> Werden Mängel nicht innerhalb der vorgegebenen Frist behoben oder bestehen gravierende Defekte, wird zur Vermeidung von Unfällen die Gaszufuhr sofort eingestellt.</p>
Kosten	Art. 29	Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Haustechnikanlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.
Geräte und Apparate	Art. 30	Es dürfen nur Apparate eingesetzt werden, welche vom Schweizerischen Fachverband des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zertifiziert sind.
Haftung	Art. 31	Die Eigentümer haften für Schäden, die sie oder die Kunden durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

#### V. Gaslieferung

Umfang und Garantie	Art. 32	Das Gaswerk liefert dem Kunden ununterbrochen Gas, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen es erlauben. Das gelieferte Gas hat in Bezug auf Heizwert, Dichte, Druckverhältnisse etc. den Normen des Schweizerischen Fachverbands des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
Einschränkung und Einstellung der Lieferung	Art. 33	<p><sup>1</sup> Das Gaswerk kann die Gaslieferung für das Versorgungsgebiet vorübergehend einschränken oder unterbrechen, insbesondere:</p> <p>a. im Falle höherer Gewalt</p> <p>b. bei Betriebsstörungen</p> <p>c. bei Unterhalts-, und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Versorgungsanlagen</p> <p>d. bei Lieferproblemen durch den Lieferanten</p> <p><sup>2</sup> Das Gaswerk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung, die Gaslieferung aus folgenden Gründen einzustellen:</p> <p>a. wenn die Ausführung von Installationen sowie die Änderung und Aufstellung von Apparaten nicht den Leitsätzen des Schweiz. Fachverbands des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.</p> <p>b. wenn Defekte an Installationen nicht fristgerecht behoben werden und dadurch Personen oder Sachen gefährdet sind.</p> <p>c. wenn Installationen und Reparaturen nicht durch konzessionierte Installateure ausgeführt worden sind; wenn unberechtigterweise der</p>

Hauptahn bedient oder am Zähler manipuliert worden ist, letzteres unter Vorbehalt einer Strafanzeige.

d. wenn den Beauftragten des Gaswerkes der Zutritt zu den werkseigenen Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird.

e. wenn der Kunde oder Eigentümer rechts- oder tarifwidrig Gas bezieht, unter Vorbehalt einer Strafanzeige.

f. wenn der Kunde oder Eigentümer seiner Zahlungspflicht nicht fristgerecht nachkommt.

<sup>3</sup> Die Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Gaswerk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

<sup>4</sup> Die Kunden und Eigentümer haben keinen Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Schaden, der ihnen aus Unterbrechung, Unregelmässigkeiten oder Einschränkungen der Lieferung erwächst.

<sup>5</sup> Bei einem Unterbruch der Gaszufuhr ist der Kunde bzw. der Eigentümer verpflichtet, seine Anlagen oder Geräte selbst durch geeignete Massnahmen vor einem Schaden zu schützen. Eine Schadensersatzpflicht des Gaswerkes ist ausgeschlossen.

Besondere Bezugsverhältnisse Art. 34 Die Lieferung an Betriebe mit besonders grossem Verbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Gaswerk und dem Abnehmer.

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses Art. 35 <sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit Montage der Messeinrichtung.  
<sup>2</sup> Die Beendigung des Bezugsverhältnisses kann vom Gaswerk oder vom Kunden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich angezeigt werden und endet mit der Demontage der Messeinrichtung.

## VI. Messwesen

Definition Art. 36 Zum Messwesen zählen sämtliche Einrichtungen zur Ermittlung und Übermittlung des Verbrauches an das Gaswerk.

Eigentum Art. 37 Die zur Messung notwendigen Messeinrichtungen werden vom Gaswerk gestellt und unterhalten und verbleiben in dessen Eigentum.

Kosten Art. 38 Die Kosten für erstmalige Montage und endgültige Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtung gehen zu Lasten des Eigentümers.

Planung und Bau Art. 39 <sup>1</sup> Das Gaswerk definiert den Typ und der Standort der Messeinrichtungen.  
<sup>2</sup> Die Eigentümer haben einen geeigneten Platz und die Verbindungsleitung zur Übertragungseinrichtung auf eigenen Kosten zu erstellen.  
<sup>3</sup> Die Messeinrichtungen und der Druckregler müssen jederzeit zugänglich sein.  
<sup>4</sup> Vor der Messeinrichtung dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.  
<sup>5</sup> Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut.

Meldepflicht bei Störung Art. 40 Störungen an der Messeinrichtung sind dem Gaswerk sofort zu melden.

Messungen Art. 41 <sup>1</sup> Für die Festlegung des Verbrauches sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend. Das Gaswerk bestimmt die Art und das Verfahren der

Ablesung und nimmt diese vor. Unterzähler werden nicht abgelesen.

<sup>2</sup> Wer die Richtigkeit der Angaben einer Messeinrichtung bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Ergibt eine vom Kunden oder Eigentümer verlangte Kontrolle innerhalb der zulässigen Toleranz keine Beanstandung, so gehen die Kosten für die Prüfung zu dessen Lasten.

<sup>3</sup> Ein erhöhter Verbrauch infolge Installationsdefekten bewirkt keinen Anspruch auf eine Reduktion der Rechnung.

Änderungen Art. 42 Eigentümer und Kunden dürfen an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen

Haftung Art. 43 Bei Beschädigung der Messeinrichtungen trägt der Verursacher die Instandstellungskosten sowie einen allfälligen Schadenersatz.

## VII. Finanzierung Gaswerke

Grundsatz Art. 44 <sup>1</sup> Das Gaswerk hat ihre Aufgaben (Planung, Bau, Betrieb, Installation) finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Für die Erreichung der Kostendeckung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Gebühren für den Gasbezug werden durch den Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips festgelegt.

Tarife, Beiträge und Gebühren Art. 45 Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Tarife, Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Gemeindeordnung.

## VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Rechnungsstellung Art. 46 <sup>1</sup> Die Modalitäten der Rechnungsstellung und das Ableseprozedere sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch das Gaswerk festgelegt.

<sup>2</sup> Die vom Gaswerk gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug fällig.

Berichtigung bei Messfehler Art. 47 Bei festgestellter und nachgewiesener Fehlanzeige der Messeinrichtung wird der Verbrauch soweit als möglich, aufgrund nachfolgender Kriterien ermittelt: Kann die Fehlanzeige eindeutig ermittelt werden, so wird die Abrechnung für diese Zeit, jedoch höchstens für 12 Monate berichtigt. Kann die Fehlanzeige nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Vorauszahlung und Sicherstellung Art. 48 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden oder Eigentümers kann das Gaswerk angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen oder das Bezugsverhältnis fristlos aufheben und die Lieferung von Gas einzustellen. Die Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Kunden oder Eigentümers.

Verzugszinsen und Mahngebühren Art. 49 Bei Zahlungsverzug ist das Gaswerk berechtigt, Verzugszinsen gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr pro Mahnung zu verlangen.

Handänderungen Art. 50 Liegenschafts-Handänderungen sind rechtzeitig mitzuteilen. Auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischenablesung vorgenommen. Für den Verbrauch in leerstehenden Häusern und Wohnungen haftet der Eigentümer.

## IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Unrechtmässiger Bezug	Art. 51	Bei unrechtmässigem Bezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.
Rechtsmittel	Art. 52	Gegen Verfügungen des Gaswerkes kann innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Gemeindebehörde Bottighofen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 53	Das Gasreglement vom 01.01.1995 wird aufgehoben.
Inkraftsetzung	Art. 54	Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Stimmbürger an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Matthias Hofmann

Niklaus Bischof

## Anhang II Abfallreglement 2022

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

# Abfallreglement Politische Gemeinde Bottighofen

# Abfallreglement

Die Gemeindebehörde der Politischen Gemeinde Bottighofen erlässt gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung folgendes Abfallreglement:

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

## I. Definition

Siedlungsabfälle	Art. 1	Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfällen sowie Abfälle aus der öffentlichen Verwaltung und von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere: Kehricht, Sperrgut, separat gesammelte Abfälle, nicht-betriebsspezifische Sonderabfälle, Abfälle von öffentlichen Abfalleimern, Littering-Abfälle.
Kehricht	Art. 2	Kehricht umfasst für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
Sperrgut	Art. 3	Sperrgut ist brennbarer Abfall, der aufgrund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht mittels zugelassener Gebinde entsorgt werden kann.
Grünabfall	Art. 4	Grünabfall ist biogener Abfall, der vergärt oder kompostiert werden kann (z.B. Garten- und Rüstabfälle).
Separat gesammelte Abfälle	Art. 5	Separat gesammelte Abfälle sind Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
Sonderabfälle	Art. 6	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.
Bereitstellungsorte	Art. 7	Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.
Sammelstellen	Art. 8	Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Einwohner der Gemeinde zur Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht.

## II. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 9	Das Reglement regelt die kommunale Bewirtschaftung (z.B. Sammlung, Entsorgung und Finanzierung) der Siedlungsabfälle in der Gemeinde.
Geltungsbereich	Art. 10	<p>1. Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.</p> <p>2. Die Gemeindebehörde kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen erlassen.</p>
Mitgliedschaft Zweckverband	Art. 11	Die Gemeinde ist Mitglied im Verband KVA Thurgau. Die Statuten und Reglemente des Verbands sind für die Gemeinde verbindlich.
Zuständigkeit	Art. 12	<p>1. Für den Vollzug dieses Reglements ist die Gemeindebehörde zuständig.</p> <p>2. Die Gemeinde ist für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen zuständig.</p> <p>3. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.</p>

1. Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle regelmässige Sammlungen an:

- Kehricht
- Grüngut
- Kleinsperrgut
- Altpapier und Karton

2. Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion und setzt sich für Ressourcenschonung, Einsatz von Rezyklaten, Abfallvermeidung, Anti-Littering und Abfallverwertung ein und reduziert die Umweltbelastung durch unvermeidbare Abfälle. Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

3. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung angemessen über Massnahmen sowie Abhol- und Bereitstellungszeiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Die Gemeindebehörde legt die Benützungzeiten von öffentlichen Sammelstellen fest.

4. Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher.

## III. Finanzierung

Finanzbuchhaltung Art. 13 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung (Kontengruppe 7301).

Gebühren und Tarife Art. 14a 1. Die Gemeindebehörde erlässt Gebührentarife für Aufgaben die nicht durch den Zweckverband erfüllt werden.

2. Er legt sämtliche Gebührentarife aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

3. Er legt die massgebenden Grundlagen und Erwägungen für die Berechnung der Gebührentarife offen.

Grünabfuhr, Bemessung Tarife, Gebührenerhebung Art. 14b 1. Die Mengengebühr für Grünabfälle (biogene Abfälle) werden nach Volumen bemessen:

- 1) Grüncontainer
- 2) Bündel und andere Gebinde

2. Die Mengengebühr wird wie folgt erhoben:

- 1) Grüncontainer
- 2) Bündel/Gebinde

3. Die Tarife für Jahresmarken und einmalige Gebührenmarken werden durch die Gemeindebehörde festgelegt.

## IV. Spezielle Abfallarten

Tierkadaver Art. 15 Zur Entsorgung von Tierkadavern unterhält die Gemeinde eine Kooperation mit der regionalen Tierkörpersammelstelle Alterswilen.

Von der Kehrichtsammlung ausgeschlossen Abfälle Art. 16 1. Von der Kehrichtentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, für die eine separate Abfallentsorgung besteht sowie alle Sonderabfälle.

2. In Gemeindegammelstellen dürfen nur Kleinmengen bestimmter Sonderabfälle wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakumulatoren) abgegeben werden.

<b>V. Sammelarten und Bereitstellung</b>		
Bereitstellung von Siedlungsabfällen	Art. 17	Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde und dem Abfallzweckverband bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
Erstellung von Bereitstellungsarten	Art. 18	Bereitstellungsorte sollen prioritär auf öffentlichem Grund erstellt werden. Die Gemeinde kann Bereitstellungsorte aber auch auf privatem Grund errichten.
Benutzung von Sammelstellen	Art. 19	Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen benutzt werden. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind zu nutzen.
Öffentliche Abfallbehältnisse	Art. 20	<p>Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die beim Aufenthalt oder der Verpflegung im öffentlichen Raum anfallen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.</p> <p>Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.</p>
Nutzung von öffentlichem Grund	Art. 21	<p>Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen und weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.</p> <p>Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen können verpflichtet werden, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.</p>
Grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser	Art. 22	Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Schaffung eines Bereitstellungsortes verlangt werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll die durch den Zweckverband definierte Gehdistanz nicht überschritten werden.
Sperrgut	Art. 23	<p>Klein- und Grobsperrgut müssen entsprechend den Vorgaben des Zweckverbandes bereitgestellt werden.</p> <p>Sperrgut darf nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden.</p>
Grünabfall	Art. 24	<p>Der Grünabfall darf aus Garten- und Rüstabfällen sowie pflanzlichen Speiseresten bestehen.</p> <p>Der Grünabfall ist für die Sammlung in geeigneter Form bereitzustellen.</p> <p>Invasive gebietsfremde Pflanzenarten (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>
Sonderabfälle	Art. 25	Sonderabfälle aus Haushalten in Kleinmengen sind dem Handel zurückzugeben oder in einer regionalen Sammelstelle, in einer Gemeindesammelstelle oder einem Entsorgungsbetrieb abzugeben, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügen.
Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs-Verpflegung	Art. 26	Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegs-Verpflegung haben vorbeugende Massnahmen gegen Littering zu treffen. Insbesondere haben sie ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.

<b>VI. Verbote</b>		
Verbrennen von Abfällen	Art. 27	Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminéés oder dergleichen zu verbrennen.
Kanalisation	Art. 28	Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
Ablagerungen	Art. 29	Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
<b>VII. Schluss- und Strafbestimmungen</b>		
Zuwiderhandlung	Art. 30	Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieses Reglements oder gegen übergeordnetes Recht können mit Bussen gemäss Tarif-/Bussenreglement oder strafrechtlich sanktioniert werden.
Rechtsmittel	Art. 31	Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 32	Das Abfallreglement vom 08.10.1998 wird aufgehoben.
Genehmigung	Art. 33	Dieses Reglement wird am _____ durch das Departement genehmigt.
Inkraftsetzung	Art. 34	Die Gemeindebehörde setzt dieses von den Stimmbürgern am 9. Juni 2022 genehmigte Reglement per 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Matthias Hofmann	Niklaus Bischof

